Geänderter Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung 1/97 ´Kroneplatz Steina´ / Gemeinde Steina

ENTWURF

Teil A : Planzeichnung

I. Festsetzungen durch Planzeichen zur Bebauung und Grünordnung nach §9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV '90

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §4 BauNVO)

1.1 Wohnbauflächen

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 16-22 BauNVO)

2.1 Geschossflächenzahl

(0,7) — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

2.5 Grundflächenzahl

0,4 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

2.7 Zahl der Vollgeschosse

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

3.1 offene Bauweise

o

3.1.1 nur Einzelhäuser zulässig

3.4 Baulinie

3.5 Baugrenze

4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

Sozialen Zwecken dienendes Gebäude / Öffentliches Toilettengebäude

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen

6.2 Straßenbegrenzungslinie

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P — Öffentlicher Parkplatz

B — Buswendeplatz

7. Flächen für Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

A — Abfall (Wertstoff - Container)

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

10. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

10.1 Wasserflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

13.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen:

A — Bäume

Erhalten:

E — Bäume

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Sonstige Zeichnerische Festsetzungen

Gestalterische Festsetzungen nach §9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §86 Abs.1

Firstrichtung

SD — Satteldach

38 - 50° — Dachneigung

geplante Fußwege innerhalb der öffentlichen Grünfläche

III. Sonstige Zeichnerische Darstellungen

Sonstige unverbindliche zeichnerische Darstellungen

3,00 — Bemaßung Angaben in Meter

BF 1 — Baufeld 1

BF 2 — Baufeld 2

Baugebiet | Art der Vollgeschosse
GRF Grundflächenzahl | BFZ Baumassenzahl
Bauweise | Baulinien | Baugrenze

Nutzungsschablone

geplante Bushaltestellenüberdachung mit Haltestellenkante

Bestandsangaben

10 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer Gemarkung Obersteina

Betonmast der ESAG

Unterflurhydrant

313.32 — Bestandshöhenangabe Bezug Höhe: HN 76

Teil B I : Textliche Festsetzungen zur Bebauung und Grünordnung

1. Festsetzungen zu der zulässigen Art und dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung und Ausnahmen davon. (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit §4 BauNVO)

(1) Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

(4) Nicht zulässig sind:
1. Anlagen für Verwaltungen
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen
4. Anlagen für kirchliche Zwecke

~~Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mindestens zu 80 % gärtnerisch zu unterhalten und dauerhaft zu pflegen.~~ gem. Urschrift des Kreuzweg mit Kreuz v. 27.7.02 & 22.7.02 & 26.7.02

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 0,50 m über der mittleren Höhe des jeweiligen Baufeldes liegen.
Mittlere Höhe Baufeld 1: 313,64 mHN 76
Mittlere Höhe Baufeld 2: 314,88 mHN 76

Die Firsthöhe darf maximal 9,00 m betragen.

2. Festsetzungen zu Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen (§9 Abs.1, Nr.4 und 22 BauGB)

Stellplätze, Garagen entspr. §12 BauNVO und Nebenanlagen entspr. §14 BauNVO sind nur innerhalb mit dem Baugrenze, Planzeichen nach Pkt.3.5 PlanzV, umrandeten Fläche zulässig.

3. Festsetzungen zu den Flächen für Gemeinbedarf (§9 Abs.1, Nr.5 und 6 BauGB)

Folgende Zweckbestimmung für das Sozialen Zwecken dienende Gebäude wird festgesetzt:
Öffentliches Toilettengebäude als eingeschoßiger Baukörper mit Satteldach

4. Festsetzungen zu den Grünflächen
4.1 Auf den öffentlichen Grünflächen innerhalb des B-Plangebietes wird festgesetzt:

Auf den öffentlichen Grünflächen im Knotenpunktbereich der K 9242 mit der K 9243 dürfen Anpflanzungen nur eine maximale Höhe von 0,60 m erreichen.

4.2 Auf den privaten Grünflächen innerhalb des B-Plangebietes wird festgesetzt:

Es wird an der Nordwestgrenze und an der Südwestgrenze des Allgemeinen Wohngebietes eine Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Planzeichen 13.2.1 PlanzV) von 3,00 m Breite festgesetzt.
Innerhalb dieser Fläche ist eine 2-reihige Laubgehölzhecke zu pflanzen.
Mögliche Straucharten sind: Wildrose, Haselnuß, Schlehe- u. Weißdorn, Flieder

5. Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1, Nr.20 BauGB)

Auf den öffentlichen Grünflächen innerhalb des B-Plangebietes werden festgesetzt:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entspr. §9 Abs.1 Nr.20 BauGB in Verbindung mit Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entspr. §9 Abs.1 Nr.25a,b BauGB

Folgende Maßnahmen entspr. Pkt. 6.5.1 der Textlichen Begründung werden hier durchgeführt:

1. Erhaltung des Stauweihers
2. Reinigung und Reaktivierung der Wiesengräben
3. Die das Gebiet prägenden Baumreihen und markante Einzelgehölze werden erhalten.
4. Neupflanzung einer Streuobstwiese
5. Anlage von Wildblumenwiesen und Halbtrockenrasen
6. Anlage von Trockenmauern und Heilkräutergarten
7. Anlage von Lehrpfaden und einem Kommunikationspunkt

6. Festsetzungen zum Immissionsschutz

Die überwiegend dem Schlafen dienenden Räume sind nicht auf der Nordostseite und nicht auf der Nordwestseite der Wohngebäude einzuordnen.

7. Festsetzungen zur Entsorgung von anfallenden Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz auf den bebauten Grundstücken in ausreichend dimensionierten Zisternen, Erd- oder Kellertanks zu speichern und durch Rückgewinnung zu entsorgen.
Im Falle entstehender Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist ein Notüberlauf an den Stauweiher auf Antrag bei der Gemeinde und mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zu Lasten und auf Kosten des Grundstückseigentümer einzurichten.

8. Festsetzungen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung

Die der Versorgung des B-Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden innerhalb des B-Plangebietes als Ausnahme zugelassen.
Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen.

9. Festsetzungen zu den Fußwegen innerhalb der öffenlichen Grünfläche

Die Breite beträgt maximal 2,50 m. Die Befestigungsart ist mindestens zu 80% eine wassergebundene Wegedecke.

Teil B II : Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§1 Dachgestaltung
(1) Die neu zu errichtenden Gebäude müssen mit einem Satteldach oder Krüppelwalmdach versehen werden.
Die zulässige Dachneigung beträgt 38 - 50 °.
(2) Es sind Ton- und Schieferdeckung sowie Dachbegrünungen zulässig.
(3) Bei Nebengebäuden und Garagen sind Pult- und Flachdächer zulässig.

§2 Fassadengestaltung
(1) Die Wandflächen sind glatt zu verputzen. Ein Drittel der Wandflächen können mit Holz verkleidet werden.
Spaleire aus Holz sind ebenfalls zugelassen.
(2) Nicht zulässig sind Klinkermauerwerk bzw. Verklinkerungen und Ganzholzfassaden.
(3) Die Außenwände sind in warmen Pastelltönen zu streichen.
Bevorzugt werden die Farbtöne der KEIM-Palette empfohlen.
Nebengebäude und Garagen, die an das Hauptgebäude anstoßen, sind farblich anzugleichen.

§3 Einfriedung
(1) Die Einfriedungen sind als Holzzaun oder als Hecke auszubilden.

Teil B III : Hinwelse

1. Deutsche Telekom AG.
Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Tiefbaumaßnahmen im Planbereich mindestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.
Das beauftragte Tiefbauunternehmen ist auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen , sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Nähe zu Kabelanlagen hinzuweisen.

2. Landesamt für Archäologie
Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

3. Landratsamt Kamenz - Umweltamt
3.1 Untere Wasserbehörde
Die Notwendigkeit eines Wasserrechtes für den Aufstau eines Teiches ist zu prüfen.

Nach der Erlaubnisfreiheitsverordnung vom 12.09.2001 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft §1 ist für das Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wenn
- das zu versickernde Niederschlagswasser nicht häuslich, landwirtsch., gewerblich o. in anderer Weise gebraucht worden ist und nicht mit anderem Abwasser o. wassergefährdenden Stoffen vermischt ist,
- es von verseigelten Flächen nicht gewebtsch genutzter Grundstücke stammt (Niederschlagswasser von kupfer-, zink- u. bleigedeckten Dächern ist von der erlaubnisfreien Versickerung ausgenommen!)
- es auf dem Grundstück des Anfalles versickert wird
- bei der Bemessung der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden
- die technische Lösung gewährt wird, die in höherem Maße das Schutzpotenzial des Bodens einbezieht
- ein ausreichender Abstand zwischen Sohle der Versickerungsanlagen und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand eingehalten wird
- die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes gewährleistet wird

3.2 Untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
Sollten im Zuge der Realisierung schädliche Bodenverhältnisse bekannt oder vermucht werden, ist das LRA Kamenz, Umweltamt, SG Abfall/ Bodenschutz unverzüglich zu unterrichten. Dies ergibt sich aus §10 Abs.2 SächsABG, wonach für die Verpflichteten die Pflicht besteht, ihnen bekannt gewordene oder von ihnen selbst verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Verpflichtete in diesem Sinne sind gemäß §4 Abs.3 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) der Verursacher, dessen Rechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück.

4. Landratsamt Kamenz - Ordnungsamt
4.1 SG Brand- und Katastrophenschutz
a Löschwasser
Der Löschwasserbedarf ist gemäß §14 SächsBO und dem DVGW-Regelwerk - Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.5 sowie Tabelle für allgemeine Wohngebiete / Mischgebiete zu ermitteln.
Der ermittelte Löschwasserbedarf ist für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen. Die Löschwasserentnahmemöglichkeiten sollen sich grundsätzlich in einem Umkreis von max. 300 m zu den zu schützenden Objekten befinden. Bei Hydranten sind die Abstände nach dem DVGW-Regelwerk zu beachten. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde sicherzustellen.
Erfolgt die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist das Vorhandensein der erforderlichen Löschwassermenge von der Gemeinde in Abstimmung mit dem zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmen zu ermitteln bzw. ermitteln zu lassen.

b Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr.
Es ist zu beachten, dass notwendige Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr zu sowie auf Grundstücken gemäß §4 Abs. 1 und §5 SächsBO, Nr. 4 und 5 VwVSächsBO vorzuhalten und nach DIN 14 090 auszuführen sind.

c Planung der Bebauung
Bei der Planung der Bebauung ist besoderes Augenmerk auf den 2. Rettungsweg zu legen. (SächsBO §33). Insbesondere betrifft dies Bauten, aus denen der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden soll. In diesem Fall muss die örtliche Feuerwehr die dafür notwendigen Leitern vorhalten und zum Einsatz bringen können, d.h. es müssen Anleiterflächen von dem Gebäude vorhanden sein und die Einsatzbereitschaft dieser Feuerwehr muss auch rund um die Uhr abgesichert sein.

5. Landratsamt Kamenz - Untere Straßenverkehrsbehörde
Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ist einsprechend §45 Abs. 6 StVO eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

6. Landratsamt Kamenz - Bauamt
6.1 Untere Straßenbaubehörde
Für die neu gepante Buswendeanlage ist die Zustimmung zur Sondernutzung gem. §§ 18, 22, 24 SächsStraßengesetz beim Baulastträger der K 9243 zu beantragen.
Der Ausbau von Gehweganlagen im Zuge der K 9243 und K 9242 sollte sich im Rahmen der planerischen Neuordnung bzw. Flächenzuweisung des Knotenbereiches orientieren. Dazu sind mit dem Landkreis gesonderte Abstimmungen unter Berücksichtigung der technischen Regelwerke des Straßenbaus zu führen. Besonders durch die in Anschluss an den Knotenbereich angeordneten Flächen für Gemeinbedarf sind Einschränkungen der Sichtverhältnisse auf die übergeordnete Kreisstraße auszuschließen.

7. Regierungspräsidium Dresden - Umweltfachbereich
7.1 Abfallwirtschaft / Altlasten / Bodenschutz
Sollten im Rahmen der weiteren Planung sowie bei den Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt oder vermucht werden, so ist dies gemäß §10 Abs.2 SächsABG der zuständigen Behörde (LRA Kamenz, Umweltamt) mitzuteilen.
Der Mutterboden im Bereich der Baustellen ist getrennt vom übrigen Bodenaushub zu gewinnen und zu lagern. Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten mit einer Höhe von maximal 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion verhindert werden.
Verunreinigungen der Böden bzw. der Bodenmieten mit Abfällen oder Schadstoffen sind zu verhindern.
Für den anfallenden unbelasteten Bodenaushub ist ein Massenausgleich vorzusehen bzw. eine Verwertung zu sichern, da eine Beseitigung (d.h. Deponierung) von unbelastetem Erdaushub i.S. §1 Abs. 1 SächsABG und gemäß den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen des Freistaates Sachsen vom 07.07.1992 nicht zulässig ist.

8. Staatliches Vermessungsamt
Gemäß §7 SächsVermG sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Auch aus Gründen der Planungssicherheit sollten bei der Umsetzung der Planung, z.B. durch den Straßenbau sowie bei der notwendigen Zeilegung der Flurstücke gefährdete Grenzmarken durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖBV) gesichert werden.
Eine Gefährdung der vorhandenen Lagefestpunkte (trigonometrische und Lagefestpunkte) ist dem Staatlichen Vermessungsamt Kamenz unverzüglich mitzuteilen.
Da die geodätischen Festpunktnetze ständigen Veränderungen durch Neuschaffung, Ergänzung oder auch Vernichtung von Punkten und deren Versicherungen unterworfen sind, empfiehlt es sich, vor Beginn der Bauarbeiten diesbezüglich aktuelle Auskünfte im Vermessungsamt einzuholen.

9. ewisu Kamenz - Geschäftsbesorger des AZV Obere Schwarze Elster
Die Abwasserentsorgung kann innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes gewährleistet werden.
Wesentliche Neuerschließungen können im Ergebnis der hydraulischen Berechnungen nach Vorlage konkreter Wasserbedarfswerte zu einer notwendigen Erweiterung des vorgelagerten Netzes führen. Für diesen Fall ist eine Einzelfeststellungsvereinbarung notwendig. Diese ist zwischen dem Erschließungsträger und dem AZV abzuschließen und beinhaltet erforderliche Leistungen zur Absicherung der Abwasserentsorgung des B-Plan-Gebietes.

10. Regionalverkehr Dresden
An dieser Haltestelle sind Umsteigevorgänge notwendig.
Nicht nur deshalb ist die Haltestelle mit einer Haltestellenkante zu planen, die einen sicheren Ein- und Ausstieg in die Busse zulässt.
Die Länge muss mindestens 15 m betragen.
Es wird darauf hingewiesen, dass für einige „Ein- und Ausfahrtmanöver" das Nutzen der Gegenfahrbahn notwendig ist. Diese noch anzupassenden Details sind in der Feinplanung zu berücksichtigen und dem Regionalverkehr Dresden mitzuteilen.

11. Gemeinde Steina
Die Anschlußmöglichkeit für Wohnhäuser bzw. für sanitäre Einrichtungen an die vorhandene Trinkwasserleitung ist her gegeben.
Die Löschwasserbereitstellung ist durch Hydranten auf der Elstraer Strabe abgesichert.

Verfahrensvermerke zur Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung 1 /97 'Kroneplatz Steina / Gemeinde Steina

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeindevertretung Steina hat in der öffentlichen Sitzung am 25.11.2003 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Änderungsbeschluss Nr.16/5/62/03 beschlossen.

Steina 29.06.06 — Ort, Datum, Siegel — Unterschrift Bürgermeistern

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinde und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 21.10.2005 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Steina 29.06.06 — Ort, Datum, Siegel — Unterschrift Bürgermeistern

Öffentlicher Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Gemeindevertretung hat am 11.04.2006 beschlossen, den Entwurf des geänderten Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Steina 29.06.06 — Ort, Datum, Siegel — Unterschrift Bürgermeistern

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am 20.04.2006 gemäß § 4 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umfang und Detailtiefe aufgefordert worden.

Steina 29.06.06 — Ort, Datum, Siegel — Unterschrift Bürgermeistern

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes, die Begründung, die Umweltinformation sowie wesentliche bereits vorliegende Umweltbezogene Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.05.2006 bis einschließlich 09.06.2006 während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Steina öffentlich ausgelegen.

Steina 29.06.06 — Ort, Datum, Siegel — Unterschrift Bürgermeistern

Prüfung der Stellungnahmen durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB)

Die Gemeindevertretung hat am 11.04.2006 und am 20.06.2006 die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Steina 29.06.06 — Ort, Datum, Siegel — Unterschrift Bürgermeistern

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeindevertretung hat am 20.06.2006 die abgegebenen Stellungnahmen geprüft, über sie entschieden und danach den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Steina 29.06.06 — Ort, Datum, Siegel — Unterschrift Bürgermeistern

Genehmigung oder Anzeige des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 2 und § 246 Abs. 1a BauGB)

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 bis 10 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Steina — Ort, Datum, Siegel — Unterschrift Bürgermeistern

In-Kraft- Treten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) und Ausfertigung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 6.7.06 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 6.7.06 in Kraft getreten.

Steina — Ort, Datum, Siegel — Unterschrift Bürgermeistern

GemSB § 10 Abs. 3 BauGB Amtl. Bekanntmachung am 15.07.06 Kirchl. Anschlag im Amt am 20.07.06

627.01.27-07

Geänderter Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung 1/97 ´Kroneplatz Steina´ / Gemeinde Steina

INHALT	MASSST.	PLANNR.	BEARBEITER	DATUM
Entwurf	M. 1: 500	1	Dipl.-Ing. Ch. Tenne	11.04.2006 mit redakt. Änderungen v. 20.06.2006

BÜRO für LANDSCHAFTS-, STADT- u. DORFPLANUNG
Dipl.- Ing. Christine Tenne, Architektin für Stadtplanung, Freie Landschaftsarchitektin, 01917 Kamenz
Pulsnitzer Str. 6, Tel. 03578/303393, Fax 306344, kamenz@buero-tenne.de
www.landschaftsarchitektin-tenne.de

SPEICHERPFAD G:/CT/Bebauungsplan/Kroneplatz steina